

ANWALTSGERICHT CELLE

Geschäftsverteilung

des Anwaltsgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2018

I.

Bei dem Anwaltsgericht Celle bestehen 2 Kammern.

Die beim Anwaltsgericht anhängig werdenden Verfahren, dazu gehören auch Rechtshilfeersuchen anderer Anwaltsgerichte, werden abwechselnd nach ihrem Eingang beim Anwaltsgericht der 1. oder 2. Kammer, beginnend mit der 1. Kammer, zugeteilt.

Gehen am selben Tage mehrere Sachen ein, so ist für die Zuteilung die alphabetische Folge des Anfangsbuchstabens der Namen der jeweils betroffenen Rechtsanwälte und bei Gleichheit des Familiennamens die Anfangsbuchstaben der Vornamen maßgebend.

Betrifft eine eingehende Sache einen Rechtsanwalt, gegen den bereits ein Verfahren anhängig ist, wird sie derselben Kammer zugeteilt, die nachfolgend eingehende der anderen Kammer.

Wird bei einer neu eingehenden Sache von der Staatsanwaltschaft der Antrag gestellt, sie mit einer bereits anhängigen Sache zu verbinden, so entscheidet die Kammer der bereits anhängigen Sache.

II.

Besetzung der Kammern:

(Beisitzer/innen aufgeführt in der Reihenfolge ihres Dienstalters als ehrenamtliche Richter/innen – DA –, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter)

1. Kammer

Vorsitzender:	Rechtsanwalt Prof. Dr. Nagel	(DA 1.10.2006)
Beisitzer/in:	Rechtsanwältin Dr. Bode	(DA 1.7.2007)
	- regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden -	
	Rechtsanwalt Kaden	(DA 1.10.2007)
	Rechtsanwalt Rätzlaff	(DA 1.1.2011)
	Rechtsanwältin Brinkhus	(DA 1.5.2016)

2. Kammer

Vorsitzender:	Rechtsanwalt Albers	(DA 1.10.2002)
Beisitzer/in:	Rechtsanwältin Rettel	(DA 1.4.2012)
	- regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden -	
	Rechtsanwältin Schröder	(DA 1.10.2012)
	Rechtsanwalt Dr. Lösing	(DA 1.1.2016)
	Rechtsanwalt Holthausen	(DA 1.8.2016)

III.

Vertretung:

1.

Die Vorsitzenden werden durch ihren nach Abschnitt II. bestimmten Vertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, durch denjenigen/diejenigen Beisitzer/in vertreten, der/die dem Dienstalter nach der/die Älteste, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der/die Ältere ist.

2.

Soweit eine Vertretung der Beisitzer/in einer Kammer durch die Beisitzer/in derselben Kammer nicht möglich ist, gilt folgendes:

- a) Die Beisitzer/in der 1. Kammer werden durch die Beisitzer/in der 2. Kammer vertreten und umgekehrt.
- b) Soweit eine Vertretung der Beisitzer/innen erforderlich wird, erfolgt sie in der Weise, daß die Beisitzer/in der Vertreterkammer in den aufeinanderfolgenden Vertretungsfällen nacheinander in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters reihum zur Vertretung herangezogen werden.

Sämtliche Vertretungsfälle sind in einem bei der Geschäftsstelle für jede Kammer fortlaufend zu führenden Mitgliederverzeichnis unter Angabe der Gründe zu vermerken.

IV.

Für die Geschäftsverteilung innerhalb der Kammern gilt § 21 g GVG.

Celle, den 01. Dezember 2017

Das Präsidium des Anwaltsgerichts Celle